

§ 2 AOCV 2008 Begriffsbestimmung

AOCV 2008 - Luftverkehrsunternehmen-Verordnung 2008

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.04.2021

§ 2.

Luftverkehrsunternehmen im Sinne dieses Abschnittes sind Unternehmen, die über eine der in § 1 Abs. 1 genannten Bewilligungen und Berechtigungen verfügen.

In Kraft seit 01.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at